

45. 1. Nachbildung oder eigentümliche Schöpfung, unfreie oder freie Benützung bei Entlehnung des Gegenstandes, des leitenden Gedankens oder einzelner bezeichnender Züge eines Kunstwerkes; Bedeutung des Übereinstimmenden und der Unterschiede.

2. Grenzen der Nachprüfung durch das Revisionsgericht bei Feststellungen über die Kunstwerkeigenschaft.

KunstschutzG. v. 9. Januar 1907 §§ 1, 2, 15, 16.

I. Zivilsenat. Urte. v. 13. Juni 1927 i. S. De. u. Gen. (Befl.) v. W. (R.). I 30/27.

- I. Landgericht Wttona, Kammer für Handelsfachen.
 II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Klägerin entwarf im Jahre 1915 auf Bestellung der ersten Beklagten für „Detters Marmeladen Marke Dompfaff“ das Titelbild eines Preislisten-Umschlags (B der Klageanlagen) und lieferte eine größere Anzahl derart bebildeter Umschläge. Später ließ die erste Beklagte durch die zweite Beklagte ein Titelbild (A der Anlagen) entwerfen, stattete ihre Preislisten damit aus und brachte sie in Verkehr. Die Klägerin hat die Unterlassungsklage erhoben. Sie beansprucht für ihr Bild Kunstwerfschutz und bezeichnet das der zweiten Beklagten als Nachbildung des ihrigen.

Das Landgericht wies die Klage ab, weil das Bild der Klägerin kein Kunstwerk sei. Das Oberlandesgericht gab der Klage statt; übereinstimmend mit einem vom Landgericht eingeholten Gutachten der Preussischen Künstlerischen Sachverständigenkammer bejahte es für B die Kunstwerkeigenschaft, für A die Nachbildung. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

1. Schon im Jahre 1915 verwendete die erste Beklagte zum Aufkleben auf die von ihr vertriebenen Gefäße mit Fruchtmost bebilderte Schildchen, die ihr die zweite Beklagte entworfen hatte. Anordnung und Ausstattung dieser Papierchilder waren, abgesehen von einigen hier unwesentlichen Einzelheiten, durchweg so, daß ein liegendes rot umrandetes Girund auf hellem Grunde oben den Namen Detter, unten die Bezeichnung des Gefäßinhalts (Kirsch-Marmelade, Johannisbeer-Marmelade usw.) trug. Inmitten des nicht immer gleich groß gehaltenen eirunden Feldes — die Breite der dem Gericht vorgelegten Stücke wechselte von 9—15, die Höhe von 6½ bis 11½ cm — saß innerhalb eines gelben Kreises von 4 cm Durchmesser ein Dompfaff (Körperlänge etwa 3½ cm), dem Beschauer die rechte Seite zuwendend, auf einem Zweig mit Früchten; Vogel, Früchte, Blätter, Hintergrund waren mit offenkichtlicher Annäherung an die Naturfarben ausgeführt. Auf manchen Schildern hing an den Zweigen oder Stauden nur einerlei Frucht, entsprechend

der Aufschrift, die den Inhalt des Gefäßes angab; andere wieder wiesen strauchartig gemischten Fruchtanhang auf (Pflaumen, Apfel, Kirschen, Erdbeeren usw.).

Nach einem solchen Schilde — in welcher näheren Ausführung es gehalten war, ist nicht festgestellt — fertigte die Klägerin für die erste Beklagte auf deren Bestellung den behilderten Preislisten-Umschlag B von etwa 14 cm Breite und etwa 19 $\frac{1}{2}$ cm Höhe an. Seine Vorderseite zeigt auf grauem Hintergrund unten einen schwarzen, würfelförmlichen Block oder Sockel mit der grünen Inschrift „Detkers Marmeladen“, oben auf dem Blocke gehäuft verschiedene Früchte. Über dem Block, etwas rechts von der Mittellinie des Bildes, sitzt auf niedrigem schwarzem Geländer ein dem Beschauer die linke Seite zuzehrender Dompfaff. Er hebt sich von einem stehenden grünen Grund ab, dessen schwarzen Rahmen er mit dem Schwanz überschneidet. Das Grund mit Rahmen in der Höhe etwa 9, in der Breite etwa 7 $\frac{1}{4}$ cm; die Länge des Vogelkörpers beträgt etwa 8 $\frac{1}{2}$ cm. Vogel und Früchte sind auch hier mit erschütterlicher Annäherung an die Naturfarben dargestellt.

Wären die von der zweiten Beklagten früher gefertigten kreisrunden Bilder auf den Klebschildchen keine Werke der bildenden Kunst, so hätte auch die Klägerin, die sie für ihr Bild B als Vorlage benutzte, damit kein Werk jener Kunst nachgebildet. Es kann aber dahingestellt bleiben, ob jenen Klebzettelbildern Kunstwerkeigenschaft zukam. Denn wenn dies der Fall wäre, so läge keine Nachbildung, keine unfreie Benutzung vor; das Bild B der Klägerin ist nach der von Rechtsirrtum freien Feststellung des Berufungsgerichts ein selbständiges Werk der bildenden Kunst.

Verwendung des Leitgedankens, auf dem Bild einen Dompfaffen darzustellen, der, umrahmt, über oder inmitten von Früchten sitzt, war der Klägerin von der ersten Beklagten eigens aufgetragen worden; in diesem Sinn und zu diesem Zweck hatte die Klägerin von ihr ein Schildchen der beschriebenen Art vorgelegt erhalten. Gemeinschaft des Gegenstandes oder des Grundgedankens oder beider braucht das spätere Bild, dessen Schöpfer das frühere kannte und benutzte, zu diesem früheren nicht in einen Zusammenhang zu bringen, der sich als unfreie Benutzung (zu vgl. § 16 KunstschG.) oder Nachbildung (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Abs. 2) kennzeichnet. Auch sonstige Entnahme aus dem älteren Werke kann sich hinzugesellen, ohne daß das Er-

gebnis unfreie Benutzung sein muß. Entlehnte Züge und übernommene Einzelheiten können durch eigenartige Zusammenfügung und besondere Gestaltung des Ganzen in eine Verbindung gebracht werden, welche die Merkmale freier Benutzung aufweist und das neu Geschaffene vermöge der von ihm ausgehenden Wirkung auf das Schönheitsgefühl zu einem selbständigen Werke der bildenden Kunst erhebt.

Ohne Verstoß gegen Rechtsvorschriften und Auslegungsgrundsätze nimmt das Oberlandesgericht an, daß die Klägerin in ihrem Preislisten-Titelbilde B — trotz Benutzung eines älteren von der zweiten Beklagten entworfenen Schildes — mit den der Malerei geläufigen Mitteln etwas im Vergleich zur Vorlage Neues und Eigenartiges, also ein Werk der bildenden Kunst (§ 1 KunstSchG.), und zwar des Kunstgewerbes (§ 2), geschaffen hat. Dabei folgt es im Hauptgedanken und Ergebnis dem von ihm auf Stichthaltigkeit geprüften Gutachten der Preussischen Künstlerischen Sachverständigenkammer. Wenig Gewicht legt es auf Unterschiede von der Vorlage, die man in gewissen, vom Gutachten miterwähnten Einzelheiten des Bildes B finden kann. Mit Recht erklärt es für wesentlich: das zum Auge sprechende Gefüge des Aufbaus, den das Bild zeigt; die Art, wie es das Einzelne zum eindrucksvollen Ganzen verbindet; also die auf den Schönheitsinn berechnete und ihn befriedigende oder zum mindesten anregende Leistung, die das Gutachten Kompositionsschema nennt. Bezeichnend neu und eigenartig ansprechend findet das Berufungsgericht den im Gutachten überzeugend nachgewiesenen dreiteiligen Aufbau des Bildes: 1. Sockel mit der als Schrifttafel benutzten Schaufseite, 2. dreieckig angeordnete Häufung der Früchte oben auf dem Sockel; 3. Dompfaff mit abschließend eingerahmtem Hintergrund. Diese Anordnung weicht von jener der Vorlage völlig ab. Neu und wirksam sind ferner Wahl und Anordnung der Farben: schwarzer Grund der Schrifttafel mit grünen Lettern unten, grüner schwarzgerahmter Hintergrund des Dompfaffen oben; in der Mitte das wechselnde Bunt gemischter Früchte, gegen das der Vogel sich durch den leuchtenden Purpur im Farbenkleide seine Geltung sichert. Darin liegt ebenfalls eine neue und eigentümliche Wirkung im Vergleich zu dem farbigen Schilde der zweiten Beklagten. Es mag wie eine gewisse Unebenheit im Gutachten der Sachverständigenkammer erscheinen, daß als weitere

Unterschiede noch einige belanglose Einzelheiten erwähnt werden, die man der Vollständigkeit halber mitnennen mag: Grund statt eines Kreises, Geländer statt eines Zweiges; Unterschiede, die hinwiederum bei der Nachbildungsfrage für die dort erforderliche Abwägung nichts Entscheidendes bedeuten. Von einem eigentlichen Widerspruch im Gutachten, der die Schlüssigkeit aufhobe, kann jedoch nicht die Rede sein.

Der Meinung der Klägerin, daß die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfen seien, ist so allgemein, wie sie aufgestellt wird, nicht beizustimmen. Zwar liegt, was über Aufbau, Zusammenfügung, Farbenwahl wie über den Eindruck der Bilder auf Schönheits- und Kunstsin im angefochtenen Urteile gesagt ist, auf dem Felde der erfahrungsmäßigen Beobachtung des Lebens und somit der Tatsachewürdigung. Die Schlußfolgerung aber, daß mit den Mitteln bildender Kunst eine eigenartige Schöpfung, ein Kunstwerk, hervorgebracht sei, betritt das Gebiet der Gesetzesanwendung (§ 1 KunstSchG.).

Die Erwägungen, aus denen das Berufungsurteil der Klägerin für ihr Preislisten-Titelblatt B eine eigenartige schöpferische Leistung, dem Bilde die Eigenschaft eines kunstgewerblichen Erzeugnisses und somit Kunstwerkschutz zuerkennt, stehen durchaus mit der herrschenden Gesetzesauslegung im Einklang (RGSt. Bd. 6 S. 343, Bd. 23 S. 124; RGZ. Bd. 71 S. 355, Bd. 72 S. 162; Kohler, KunstwerkR. (1908) S. 27ffg.; ders., Das literar. und artist. Kunstwerk (1892) S. 37 ff.; Osterrieth, KunstwerkGes. (1907) S. 16—26; Allfeld KunstSchutzG. (1908) S. 28ffg. Bem. 15, 16, 19, 22 zu § 1; Riezler, Urh.- und ErfinderR. Bd. 1 (1909) S. 407ffg.; Dernburg, BürgR. Bd. 6 (1907—10) S. 156ffg.; Crome, BürgR. Bd. 4 (1908) S. 70ffg.).

Die Revision meint: das Bild B schließe sich dem Papierbildchen in allen wesentlichen Merkmalen so getreu an, daß beide Bilder durchaus den gleichen Eindruck hinterließen. Wie dargelegt, hat das Berufungsgericht in rechtlich fehlerfreier Würdigung für Merkmale und Gesamteindruck das Gegenteil festgestellt; seine Gesetzesanwendung ist also nicht zu beanstanden.

2. Von dem Titelbild B der Klägerin, die hiernach mit Recht Kunstwerkschutz beansprucht, ist das Bild A der zweiten Beklagten nach den rechtlich bedenkenfreien Feststellungen des Berufungs-

urteils eine in unfreier Benutzung gefertigte Nachbildung (§§ 16, 15 Abs. 1 Satz 2 KunstschußG.). Das Urteil führt, anknüpfend an die von dem Maler F. bezeugte Entstehung des Bildes A, dazu aus: Daß es sich um eine Nachbildung und nicht etwa um eine unter freier Benutzung hervorbrachte eigentümliche Schöpfung handelt, kann keinem Zweifel unterliegen. Beide Bilder sind auf den ersten Anblick zum Verwechseln ähnlich. Zwar sind einige kleine Abweichungen vorhanden: der Vogel sitzt in einem Kreise statt in einem Girund, auf einem Zweige statt auf einem Geländer; das Früchtestilleben ist umgruppiert; die Schrifttafel schließt unten mit einer geraden, statt wie bei B mit einer geschweiften Linie ab. In allen wesentlichen Stücken aber hat sich der Maler der zweiten Beklagten an sein Vorbild gehalten. Der ganze Aufbau und die Farbenzusammenstellung sind getreulich aus dem Bild A übernommen. Die Nachbildung geht in ihrer Abhängigkeit so weit, daß sogar Einzelheiten, wie der den Rand der Umrahmung überschneidende Vogelschwanz und die bis in das O der Aufschrift überhängenden Kirzchen, aus dem Bilde B in A wiederkehren. Begründeterweise folgt deshalb das Berufungsgericht auch hierin dem Gutachten der Sachverständigenkammer, verneint, daß das Bild A eine eigentümliche Schöpfung der bildenden Kunst sei und erklärt es für eine Nachbildung des Umschlagbildes B der Klägerin.

3. Ebenjowenig wie §§ 1, 2, 15, 16 KunstschußG. sind die §§ 17, 37, 42 verletzt. Da die Klägerin an ihrem Bilde B künstlerisches Urheberrecht hat, gebührt ihr allein das Recht der Herstellung und Verbreitung (§§ 15, 17 das.). Sie ist zur Unterlassungsfolge befugt, da, wie mit Grund angenommen wird, die Gefahr weiterer Verletzung ihres Rechtes besteht (§ 1004 BGB., § 890 ZPO.). Vernichtung der im Besitze der Beklagten befindlichen Stücke zu verlangen, ist sie gleichfalls berechtigt (§§ 37, 42 KunstschußG.). . . .